

RS UVS Oberösterreich 1993/07/27 VwSen-101066/5/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1993

Rechtssatz

Herabsetzung der verhängten Geldstrafe von 500 S auf 200 S, wenn die belangte Behörde durch Verordnung bestimmt hat, daß für den Fall, daß die begangene Übertretung im Wege einer Anonymverfügung verfolgt wird, eine Geldstrafe von 200 S zu verhängen ist und im ordentlichen Verfahren keine Erschwerungsgründe, sondern vielmehr der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zutagetritt. Teilweise Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at